

22.52.02 TEIL A

PLANZEICHNUNG



SIEHE AUCH B-PLAN
22.52.03

Dauerkleingartenpark Bunteküh

GEMARKUNG LÜBECK ST. LORENZ
FLUR 17

GEMARKUNG LÜBECK ST. LORENZ
FLUR 18

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 22.51

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 22.55



Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katastramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Nov. 1978

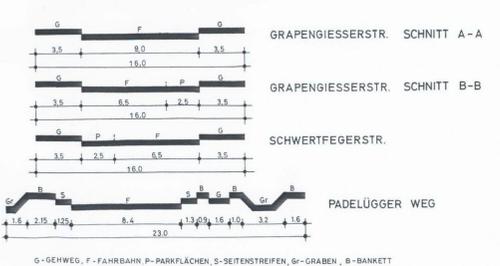
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN					
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauVO			VERKEHRSFLÄCHEN § 9(11) BauVO		
WS	Kernwohngebiete	§ 2 BauVO	Gründesmarkiert	Offene Parkflächen	§ 9(11) BauVO
WR	Reine Wohngebiete	§ 3	Offene Parkflächen	Sträßengrenzungs- linie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	
WA	Allgem. Wohngebiete	§ 4	Zulassungsverbot	Ausfahrtsverbot	
WB	Besondere Wohngebiete	§ 4a	Anschl. d. Grdst.		
MD	Dorfgebiete	§ 5			
MS	Mischgebiete	§ 6			
MK	Kerngebiete	§ 7			
GW	Gewerbegebiete	§ 8			
GI	Industriegebiete	§ 9			
SO	Sondergebiete (Erholungs)	§ 10			
SD	Sonstige Sondergebiete	§ 11			
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauVO			VERSORGUNGSANLAGEN § 9(1)2-4 BauVO		
z.B. III	zwei Vollgeschosse	§§ 16-17 BauVO	Flächen für Bau- grundstücke für Ver- sorgungsanlagen	Flächen für Ver- sorgungsanlagen	§ 9(1)2-4 BauVO
z.B. II	nur Hochrisse	TRH, Traufhöhe	Wasserbehälter	Umspannstation	
z.B. I	zwingend	FR, Firsthöhe	Pumpwerk	Umspannwerk	
z.B. 0A	Grundflächenzahl	GR, Grundst. d. Bau A	Brunnen	Kläranlage	
z.B. 0B	Beschaffenheitszahl	GF, Gesch. d. Bau A			
z.B. 0C	Beschaffenheitszahl	GF, Gesch. d. Bau A			
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE					
0	Offene Bauweise	§ 9(1)2-4 BauVO	Grünflächen		
1	nur Einzel- u. Doppel- häuser zulässig	§§ 22-23 BauVO	Parkanlagen (öffentlich)		
2	nur Einzelhäuser	zulässig	Zeitanlage		
3	nur Doppelhäuser	zulässig	Badeplatz		
4	Geschl. Bauweise	zulässig	Flachgar- ten		
5	Zeilenbauweise	zulässig	Bäume zu erhalten		
6	Dachgeschoss	zulässig	Bäume zu pflanzen		
7	Abweichende Bauweise	(siehe Text 2)	Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgest.		
BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9(1)5 BauVO					
1	Verwaltungsgebäude		Flächen für Land- u. Forstwirtschaft		
2	Schule		Flächen für die Landwirtschaft		
3	Krankenhaus		Flächen für die Forstwirtschaft		
4	Kindergartensstätte		Flächen für Erwerb- gärtnerereien		
5	Jugendheim/herberge		Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen		
6	Post				
7	Kirche				
8	Feuerwehr				
9	Allersheim				
WASSERFLÄCHEN § 9(1)6 BauVO					
1	Wasserflächen, Höfen				
SONSTIGES					
1	Flächen f. Stellplätze und Garagen	§ 9(1)4 + 22 BauVO	Von der Bebauung weicht ab	§ 9(1)10 BauVO	
2	Stellplätze	GG	Abgrenzung unter- schiedlicher Nutzung	§ 16(5) BauVO	
3	Garagen	GG	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(1)7 BauVO	
4	1. Ebene	TG	Von der Bebauung weicht ab	§ 9(1)2 BauVO	
5	Besondere Nutzungs- zweck von Flächen über den durch besondere planerische Gründe erforderlich wird	§ 9(1)9 BauVO	Umgrenzung d. Flächen bei deren Bebauung besondere bau- u. verkehrsrechtliche An- forderungen	§ 9(1)5 BauVO	
6	Mit Geh-, Fahr- und Lie- gungsflächen zu be- lastende Flächen	§ 9(1)21 BauVO			
KENNEICHUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 6 BBAUG					
1	Flurstücks- grenze		Vorhandene Gebäude		
2	Flurgrenze		Wegführende Gebäude		
3	Gemarkungsgrenze		2:10.00		
4	Kreisgrenze		HL	Hansestadt Lübeck	
5	Landesgrenze		SL	Sichtdreieck	
6	Eigentumsgrenze				
7	In Aussicht genommene Grenze				
8	Wegführende Grenze				

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

1	Flurstücks- grenze		Vorhandene Gebäude
2	Flurgrenze		Wegführende Gebäude
3	Gemarkungsgrenze		2:10.00
4	Kreisgrenze		HL
5	Landesgrenze		SL
6	Eigentumsgrenze		
7	In Aussicht genommene Grenze		
8	Wegführende Grenze		

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Höheanlage der Gebäude**
innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen
Gewerbebauten, Garagen
eingeschossige Bauten
über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche
(§ 9 (2) BBAUG) $\leq 0,20$ m
 $\leq 0,55$ m
- Abweichende Bauweise**
In den GE-Gebieten ist nur eine offene Bauweise, jedoch
ohne Höhenbeschränkung bei Einhaltung der seitlichen
Grenzabstände im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen,
zulässig (§ 22 (4) BauVO).
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**
Auf den nicht bebauten Grundstücke sind Neben-
anlagen, Garagen und Stellplätze nicht zulässig, aus-
genommen Einfriedigungen (§§ 14 und 23 (5) BauVO).
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreieck)**
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind
innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen
sind von jeglicher Bebauung und sich behinderndem Bewuchs
von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd
freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG, § 14 Abs. 1 BauVO
und § 9 Abs. 1 Nr. 24 und 25 BBAUG).
- Art der zulässigen Nutzung**
Auf den mit GE II, GRZ = 0,8 und GFZ = 1,2 festgesetzten
Grundstücken, die größer als 8 000 m² sind, können Ver-
waltungsgebäude bis zu vier Vollgeschossen, auf den Grund-
stücken, die größer als 6 000 m² sind, Verwaltungsgebäude
bis zu drei Vollgeschossen errichtet werden.
Die für die Grundstücke festgesetzte Geschosshöhezahl
1,2 darf jedoch nicht überschritten werden. (§ 17 (5)
BauVO)
- Maß der zulässigen Nutzung**
Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der vorderen und
hinteren Baugrenzen bis zu 3,00 m durch einen ein-
geschossigen Baukörper zugelassen werden, wenn das zulässige
Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird und es
sich um einen, dem Hauptbaukörper untergeordneten Gebäude-
teil handelt. (§ 31 (1) BBAUG und § 23 (5) BauVO)

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 9 (4) BBAUG und § 17 des Gesetzes über baugestalterische
Festsetzungen vom 10.04.1969 in Verbindung mit § 1 der Ersten
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
09.12.1960).
- Gestaltungsvorschriften**
Einfriedigungen
Im Geltungsbereich sind Einfriedigungen
- an der Straßeneinmündungslinie und bis
vorderer Baugrenze bis max. 0,60 m
- auf oder hinter der vorderen Baugrenze bis max. 2,00 m
- für Baugrundstücke untereinander und
an den öffentlichen Grünflächen bis max. 2,00 m
Höhe zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 22.52.02 GEWERBEBEZIEH PADELÜGGER WEG SÜD (2.ÄNDERUNG)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 6 und 10 Bundesbaugesetz (BBAUG) vom 18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2268) in der Fassung des
Gesetzes zur Bereinigung von Verordnungen und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom
6. Juli 1979 (BGBI. I S. 945), des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969
(GVBl. Nr. 5/59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Nr. 5/186) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck
vom 18. 6. 1981 und nach Zustimmung des Ämterbeirates Lübeck am 18. 6. 1981 die nachstehende Satzung erlassen.
Die Satzung besteht aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 22.52.02 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.52.02, Lübeck, den 17.12.1981
besteht aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBAUG mit
Erlass des Innenministers vom 27.11.1981, Az.: IV 810/c-512-13-3122.02
erlassen.

Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlass des Innenministers
vom 27.11.1981, Az.: IV 810/c-512-13-3122.02
erlassen.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.
L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage
des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 13.7.1978
Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
I.A.

Der katastrmäßige Bestand am 1.10.1980 sowie die geometrischen
Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
bescheinigt.
Lübeck, den 10.1.1981
Katastramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.52.02, bestehend aus der
Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der
Zeit vom 4.3.1981 bis zum 4.3.1981 nach vorheriger am 21.1.1981
abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen
und Bedenken in der Auslegungsrundung geltend gemacht werden
können, öffentlich ausgelegt.
Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
I.A.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der
Bürgerschaft vom 18.6.1981 gebilligt.
Lübeck, den 1.10.1981
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
I.A.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 31.12.1981 mit der
bekannten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes
und der Zeit der Erschließungsbekanntmachung verbunden.
Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen
mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.
Lübeck, den 6.1.1982
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
I.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH
(FRIEDRICH)